



Gesuch um Kostengutsprache «Haus für Mutter und Kind» in Hergiswil

1. Personalien

Name / Vorname Mutter		
Geburtsdatum Mutter		
Name / Vorname Kinder		
Geburtsdatum Kinder		
Adresse / zivilrechtlicher Wohnsitz		
Nationalität / Aufenthaltsstatus		

2. Aufenthaltskosten

	pro Tag inklusive Versorgerbeitrag	Versorgerbeitrag pro Tag / Monat
Aufenthaltskosten Mutter	CHF 220.00 (inkl. Versorgerbeitrag)	CHF/.....
Aufenthaltskosten Kind <i>(Übernahme Wohnkanton abz. Versorgerbeitrag gemäss IVSE-Anerkennung)</i>	CHF 220.00 (inkl. Versorgerbeitrag)	CHF/.....

3. Nebenkosten

Persönliche Auslagen pauschal Mutter <i>(Überweisung durch Kostenträger an Klientin)</i> - Kleider, Reisespesen, Hygieneartikel, Freizeit, etc.	Empfehlung HMK (gem. SKOS)	<input type="checkbox"/> CHF 450.00 pro Monat
	Bewilligter Betrag Kostenträger*in	<input type="checkbox"/> CHF pro Monat
Persönliche Auslagen pauschal Kind <i>(Auszahlung und Rechnungsstellung durch HMK)</i> - Windeln, Kleider Pflegeartikel, etc.	Empfehlung HMK (gem. SKOS)	<input type="checkbox"/> CHF 140.00 pro Monat
	Bewilligter Betrag Kostenträger*in	<input type="checkbox"/> CHF pro Monat

Adressen Rechnungsstellung Mutter

Aufenthaltskosten ohne Versorgerbeitrag

Versorgerbeitrag

Adressen Rechnungsstellung Kinder

Versorgerbeitrag

Persönliche Auslagen pauschal

Die Aufenthaltskosten abzüglich dem Versorgerbeitrag werden gemäss IVSE vom Wohnkanton übernommen.

Die einweisende Behörde ist mit dem Eintritt in das Haus für Mutter und Kind einverstanden und leistet für die obgenannten Kosten **subsidiäre Kostengutsprache**.

Ort / Datum

Unterschrift

Stempel

Bedingungen

Entscheid / Aufnahme

Sobald die zuweisende Stelle die Aufnahme bewilligt und die Kostengutsprache/KÜG erfolgt ist, wird der Platz für Mutter und Kinder verbindlich reserviert. Erfolgt der Eintritt der Klientin und der Kinder nicht entsprechend der vereinbarten Eintrittsplanung, so werden die Tage der zuweisenden Stelle bis zum tatsächlichen Eintritt dennoch in Rechnung gestellt. Falls ein geplanter Eintritt gar nicht stattfindet, gilt die Kündigungsfrist wie beim Austritt.

ISVE- Anerkennung / Verrechnung der Aufenthaltskosten

Das Haus für Mutter und Kind verfügt über die IVSE-Anerkennung Bereich A. Kinder und minderjährige Mütter bis 18-jährig sind subventionsberechtigt. Aufgrund dieser Anerkennung wird der Aufenthalt der Kinder bei Genehmigung der Kostenübernahmegarantie direkt zwischen dem «Haus für Mutter und Kind» und der kantonalen Verbindungsstelle abgerechnet. Es benötigt nur eine Kostengutsprache für den Versorgerbeitrag der Kinder.

Austritt

Die Kündigungsfrist beträgt bei ordentlichem Austritt einer Klientin 30 Tage. Bei einem **ausserordentlichen Austritt** bleibt die Zahlungspflicht ab Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung maximal 30 Tage bestehen. Kann der Platz vor Ablauf der Frist neu besetzt werden, entfällt die Zahlungspflicht für die verbleibenden Tage.

Versicherungen

Die Eltern oder die einweisende Behörde verpflichten sich, die Kindsmutter und die Kinder gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen (Policenkopien).